



# **Leitfaden 3**

## **Publizitäts- und Informationsmaßnahmen**

Interreg V-Programm  
„Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“

Version 1.: 15.07.2015



**Verantwortlich:**

Verwaltungsbehörde  
Interreg V Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Dr. Tobias Schneider  
Regierungspräsidium Tübingen  
Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
T. +49 7071 757-3242  
[tobias.schneider@rpt.bwl.de](mailto:tobias.schneider@rpt.bwl.de)

## Leitfaden Publizitäts- und Informationsmaßnahmen

Projektteilnehmer haben die Verpflichtung, ihr Vorhaben gegenüber der Öffentlichkeit in bestimmter Art und Weise zu präsentieren. Dies umfasst insbesondere den Hinweis auf die Unterstützung aus dem Interreg-Programm. Dieser Leitfaden fasst zusammen, welche konkreten Handlungsanweisungen für Begünstigte aus den EU-Verordnungen hervorgehen und wie diese anzuwenden sind.

### Geltende Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Anhang XII, Nr. 2.2 (Allgemeine Verordnung)<sup>1</sup>
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014, Art. 4, 5; Anhang II<sup>2</sup>

### 1) Generelle Verpflichtungen

Alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens müssen auf die Unterstützung durch die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinweisen. Dies erfolgt durch die Verwendung des entsprechenden Logos und Begleittextes. Bei kleinen Werbeatikeln entfällt die Pflicht, in Textform auf den EFRE-Fonds hinzuweisen. Darüber hinaus muss auch das Logo des Interreg V-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ verwendet werden:



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung



Bei Beteiligung der Schweiz und/oder des Fürstentums Liechtensteins müssen bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zusätzlich die entsprechenden Logos / Wappen geführt werden. Näheres hierzu erörtert Abschnitt 3) *Technische Hinweise und Anwendungsbeispiele*.

### 2) Informationspflicht und Medienformate

Während der Durchführung eines Vorhabens muss die Öffentlichkeit über die Unterstützung informiert werden. Dies erfolgt stets durch ein Plakat bzw. gegebenenfalls durch eine Hinweistafel. Welche konkrete Maßnahme erforderlich ist, orientiert sich an der Art und Finanzierung des Vorhabens. Werden darüber hinaus andere Publizitätsmaßnahmen im Web- oder Printformat angewandt, so gelten jeweils spezifische Richtlinien

#### a. Plakat

Am Projektstandort (bei jedem geförderten Partner) muss immer ein Plakat im Format A3 oder größer mit Informationen zum Vorhaben gut sichtbar angebracht werden. Dieses muss neben Informationen über das Projekt auch auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und ggf. die Schweiz hinweisen. Nähere Informationen sind auf der Programmwebsite unter [www.interreg.org](http://www.interreg.org) zu finden.

#### b. Schilder und Hinweistafeln

Werden Fördergelder in Höhe von mindestens 500.000€ dazu verwendet, Infrastruktur- oder Bauvorhaben zu finanzieren oder wird ein materieller Gegenstand mit mind. demselben Betrag an öf-

<sup>1</sup> Direkter Download des Verordnungstextes unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1303&from=DE>

<sup>2</sup> Direkter Download der Durchführungsverordnung unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0821&from=DE>

fentlichen Geldern kofinanziert, so muss ein Schild von beträchtlicher Größe angebracht werden, welches über das Vorhaben sowie dessen Finanzierung Aufschluss gibt. Dabei sind auf mindestens 25% des Schildes / der Tafel das Emblem der Europäischen Union und des Fonds sowie weitere zutreffende Logos bzw. Wappen anzubringen.

**c. Website**

Sofern eine Website für das Vorhaben existiert müssen folgende Elemente vorhanden sein:

- Eine dem Umfang der Finanzierung angemessene Beschreibung des Projekts, der Ziele und Ergebnisse;
- Eine deutliche Kennzeichnung der Förderung durch die Europäische Union (vgl. hierzu 1) *Generelle Verpflichtungen* und weitere Hinweise unter 3) *Technische Hinweise und Anwendungsbeispiele*);
- Ein Hyperlink zur Programmwebsite (<http://www.interreg.org>).

### 3) Technische Hinweise und Anwendungsbeispiele

**a. Logo der Europäischen Union und des Fonds**

Das Erscheinungsbild und die Platzierung des Logos der Europäischen Union unterliegen spezifischen Bestimmungen, welche bei allen Verwendungen Beachtung finden müssen:

**Farbe:** Das Logo der Europäischen Union muss immer farbig dargestellt werden. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann in Printformaten eine einfarbige Darstellung verwendet werden. Die offizielle Variante des EU-Logos verwendet „*Pantone Reflex Blue*“ für die Rechteckfläche und „*Pantone Yellow*“ für die Sterne.

Grafiken mit der korrekten farblichen Darstellung erhalten Sie auf Anfrage via Email bei der Verwaltungsbehörde ([publizitaet@interreg.org](mailto:publizitaet@interreg.org)).



Farbig



Einfarbig blau



Einfarbig schwarz

**Platzierung und Größe:** Das Logo und der beistehende Hinweis auf den Fonds müssen deutlich sichtbar und auffallend verwendet werden. Insbesondere auf Websites bedeutet dies eine direkte Platzierung im Sichtfenster beim Öffnen des Auftritts ohne die Notwendigkeit zu scrollen. In Kombination mit weiteren Logos sollte das EU-Emblem mindestens so hoch bzw. breit sein wie das größte der anderen Logos.

**Schriftzug:** Der Schriftzug „Europäische Union“ muss immer ausgeschrieben verwendet werden. Zugelassen sind die Schriftarten Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana und Ubuntu. Texteffekte, Kursivschrift, Unterstreichungen und Überschneidungen mit dem Logo sind nicht zulässig. Als **Textfarbe** sind - je nach Farbe des Hintergrunds - Reflex Blue, schwarz oder weiß zulässig.

**b. Logo des Interreg-Programms**

Das Logo des Interreg-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein darf ebenso wie das Logo der Europäischen Union nicht verändert werden. Die Darstellung erfolgt farbig und nur in begründeten Ausnahmefällen einfarbig bzw. in Graustufen.



Farbig



Einfarbig schwarz

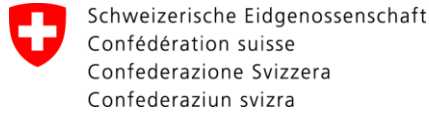


Graustufen

**c. Logos und Wappen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein**

Bei einer Förderung durch die **Schweiz** sind die Logos des Bundes bzw. der Kantone wie folgt zu verwenden:

Wird das Projekt durch Bundesgelder unterstützt, ist das Logo des Schweizer Bundes wie folgt zu verwenden:



Wird das Projekt durch Kantongelder unterstützt, ist das Logo der beteiligten Kantone wie folgt zu verwenden:

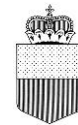


Sie werden von der Netzwerkstelle Ostschweiz mit dem Schweizer Fördervertrag darüber informiert, welche(s) Logo(s) Sie zu verwenden haben. Falls Unsicherheiten bestehen, ob die Schweizer Fördermittel vom Bund oder von den Kantonen stammen, wenden Sie sich bitte an die Netzwerkstelle Ostschweiz.

Bei einer Förderung durch das **Fürstentum Liechtenstein** ist das Liechtensteiner Wappen wie folgt zu verwenden:



Farbig



Einfarbig schwarz

**4) Bezug der Grafiken**

Nach Genehmigung des Antrages werden die passenden Grafiken automatisch an den Lead-Partner übersandt. Auf Anfrage erhalten Sie die entsprechenden Grafiken in digitaler Form über die Verwaltungsbehörde ([publizitaet@interreg.org](mailto:publizitaet@interreg.org)).

Neben den individuellen Grafiken in diversen Farbvarianten stehen auch vorgefertigte und an das Projekt angepasste Logoleisten zur Verfügung.



Beispiel einer Logo-Leiste für ein Projekt mit Fördermitteln aus EU, CH-Bund, CH-Kantone sowie FL.

# Wir fördern Europa.

[www.interreg.org](http://www.interreg.org)

